

Bayerischer Schachbund e. V.

- Verbandsgericht -

In der Streitsache

Bayerische Schachjugend e. V. (BSJ)
vertreten durch den 1. Vorsitzenden Kevin Beesk

Beschwerdeführer

gegen

Schachfreunde München e. V.
vertreten durch Oliver Weiß

Beschwerdegegner

beteiligt:

1. Schachfreunde Dachau 1932 e. V.

vertreten durch Michael Iberl

2. Thomas Sörgel in seiner Funktion als Spielleiter der BSJ

3. Bundesrechtsberater Ralph Alt

wegen

**Beschwerde gegen den Beschluss des Schiedsgerichts der Bayerischen Schachjugend e. V.
vom 14.06.25 in Sachen Schachfreunde München e. V. ./ Bayerische Schachjugend e. V.**

erlässt das Verbandsgericht des Bayerischen Schachbundes durch Peter Wiemer als Vorsitzenden (Mittelfranken), Reinhard Kotz als stellvertretenden Vorsitzender (Mittelfranken) und Stephan Stöckl (Schiedsrichter, Oberpfalz) ohne mündliche Verhandlung am 02.11.25 folgenden

B e s c h l u s s:

- I. Die Beschwerde wird verworfen.**
- II. Die Kosten des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer.**

G r ü n d e:

Die Beschwerde ist unzulässig, im Übrigen aber auch unbegründet.

I.

Der Beschwerde liegt folgender Sachverhalt und Verfahrensgang zugrunde:

1. Sachverhalt

Am 10.05.25 kam es im Rahmen der Bayerischen U12-Mannschaftsmeisterschaft in Runde 2 beim Wettkampf SF Dachau gegen SF München an Brett 2 zur Partie Lukas Steglich von den SF Dachau (mit Weiß) gegen Jonas Weiß von den SF München (mit Schwarz), bei der sich im 47. Zug von Weiß Folgendes ereignete:

Lukas Steglich zog 47. Td5+ und sagte „Matt“. Danach drückte er die Uhr, stellte diese ab und reichte seinem Gegner die Hand. Jonas Weiß erhob dagegen keinen Widerspruch und wandte sich enttäuscht seinem Betreuer Richard Holzberger zu. Weiß hatte noch 26 Minuten Bedenkzeit, bei Schwarz waren es noch 150 Sekunden. Ein offizieller Schiedsrichter war zu diesem Zeitpunkt nicht anwesend.

Der anwesende Marcus Helfer (ein Spieler der SF München) wies sodann zutreffend darauf hin, dass keine Mattstellung vorlag. Lukas Steglich erkannte seinen Fehler und entschuldigte sich. Die Partie wurde daraufhin fortgesetzt und von Jonas Weiß gewonnen. Das Ergebnis 0-1 wurde in den Spielbericht eingetragen.

2. Verfahrensgang

Die Schachfreunde Dachau legten gegen die Wertung der Partie form- und fristgerecht Protest ein. Begründet wurde der Protest damit, dass Schwarz die Partie nach dem angeblichen Mattstellung aufgegeben habe und die Partie deshalb beendet war. Die Partie hätte daher nicht fortgesetzt werden dürfen.

Der Spielleiter Thomas Sörgel verschaffte sich einen Überblick über den Sachverhalt, indem er u. a. Markus Tietz (MSA Zugzwang) und Richard Holzberger (SF München) befragte. Eine Übersendung des Dachauer Protests an die SF München zur Stellungnahme erfolgte nicht. Anschließend gab er dem Protest statt und wertete die Partie zugunsten von Lukas Steglich (Partieverlust gegen Schwarz). Begründet wurde dies damit, dass Marcus Helfer regelwidrig in eine laufende Partie eingegriffen und damit Jonas Weiß eine unzulässige Hilfestellung gegeben habe.

Hiergegen legten die SF München mit Schreiben vom 18.05.25 Beschwerde beim Schiedsgericht der BSJ ein. Die Beschwerde wurde u. a. damit begründet, dass im Rahmen des Protests durch die SF Dachau keine Stellungnahme der betroffenen SF München eingeholt wurde, Lukas Steglich die Uhr ohne triftigen Grund anhielt und die Äußerung „Matt“ als Unsportlichkeit zu werten sei.

Das Schiedsgericht der BSJ hat mit Beschluss vom 14.06.25 der Beschwerde stattgegeben, die Entscheidung des Spielleiters aufgehoben und die Partie wieder als Sieg von Jonas Weiß gewertet. Das Schiedsgericht begründete seine Entscheidung u. a. damit, dass im Wettkampf derart viele Regelverstöße begangen worden seien, dass es unverhältnismäßig wäre, dafür den Spieler Jonas Weiß zu bestrafen, der von allen Beteiligten am wenigsten für die verfahrene Situation konnte. Es würdige dabei die Regelverstöße des Spielers Lukas Steglich, der durch das Anhalten der Uhr ohne triftigen Grund, der fehlerhaften Äußerung „Matt“ und das Hinalten der Hand seinen Gegner ablenkte, aber auch, dass dieser sein Fehlverhalten eingesehen und zur Fortsetzung der Partie bereit war. Das Gericht sah im Verhalten des Spielers Jonas Weiß keine Aufgabe (wer glaubt, mattgesetzt worden zu sein, gibt eine Partie nicht nochmals auf). Die Einmischung des Zuschauers Helfers sei zwar regelwidrig gewesen, aber da kein Schiedsrichter zugegen war, um die Situation zu klären, könne dieses nicht dem Spieler Jonas Weiß zugerechnet werden. Die unterbliebene Anhörung der betroffenen SF München stelle einen formalen Fehler dar.

Gegen diese Entscheidung legte der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 21.06.25, auf dessen Inhalt Bezug genommen wird, Beschwerde beim Verbandsgericht ein. Die Beschwerdegebühr i. H. v. 50 € wurde am 18.06.25 überwiesen.

II.

Die Beschwerde ist zu verwerfen, da sie bereits unzulässig ist. Sie wäre im Übrigen auch unbegründet.

1. Zulässigkeit

Die Zuständigkeit des Verbandsgerichts ist in § 34 Abs. 1 der Satzung des BSB abschließend geregelt. Danach entscheidet das Verbandsgericht

- a) über die ihm nach dieser Satzung und nach den Ordnungswerken des Bundes zugewiesenen Fälle,
- b) über Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bund und einem Bezirksverband über die Auslegung der Satzung des Bundes auf Antrag des Präsidiums oder des betroffenen Bezirksverbandes,
- c) über Beschwerden gegen die Entscheidungen eines Bezirksverbandes oder der Bayerischen Schachjugend.

Vorliegend kommt eine Zuständigkeit nur nach § 34 Abs. 1c BSB in Betracht. Danach besteht eine Zuständigkeit nur für Beschwerden **gegen Entscheidung der Bayerischen Schachjugend**. Um gegen eine Entscheidung vorgehen zu können, muss der Beschwerdeführer von der Entscheidung **eines anderen** beschwert, also von der Entscheidung nachteilhaft betroffen sein. Typischerweise fallen unter diese Konstellation Schachspieler, Mannschaften oder Vereine, gegen die der BSJ eine nachteilhafte Entscheidung getroffen hat. Der BSJ selbst kann hingegen nicht von seinen eigenen Entscheidungen beschwert sein. Um eine eigene Entscheidung des BSJ handelt es sich, wenn die Entscheidung von einem Organ des BSJ getroffen wurde.

Vorliegend wendet sich der BSJ gegen einen Beschluss des Schiedsgerichts und damit gegen eine eigene Entscheidung, denn das Schiedsgericht ist gemäß § 11 Buchst. d der Satzung der BSJ ein Organ der BSJ. Alle seine Entscheidungen sind daher Entscheidungen der BSJ und können daher nicht vom BSJ angegriffen werden.

Mit anderen Worten: So wie einem Schiedsrichter keine eigenes Beschwerderecht zusteht, wenn seine Entscheidung von einem Spielleiter geändert wird, steht einem Spielleiter auch kein Beschwerderecht zu, wenn seine Entscheidung vom Schiedsgericht aufgehoben wird. Daran ändert sich auch nichts, wenn der BSJ sich die Position des Schiedsrichters oder Spielleiters zu eigenen machen will.

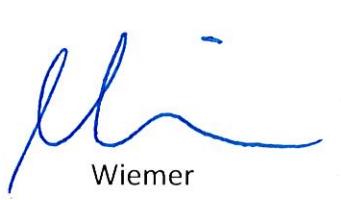
Ein Beschwerderecht ergibt sich auch nicht aus der fehlerhaften Rechtsmittelbelehrung des Schiedsgerichts, denn ein Rechtsweg besteht nur von Gesetzeswegen und kann nicht willkürlich von einem Gericht eingeräumt werden.

2. Begründetheit

Aber auch in der Sache selbst hätte die Beschwerde keinen Erfolg gehabt. Das Verbandgericht teilt das Ergebnis des Schiedsgerichts.

3. Kostenfolge

Die Kostenentscheidung beruht auf § 9 Abs. 1 Satz 1 VerfO.



Wiemer



Kotz



Stöckl